

Aber in andern gemeinen Fällen / die mit Leib / Ehr / oder Landgüter antreffen / sollen vnd mügen sie die Bergwercks verwandten / ihren zeugen aussagen / vor dem Stad oder Berggericht thun / welche folgendes durch derselben Bergstede oder Bergambts / Gerichts Insigel auff des anruffenden theils vnkosten an die gebürenden orth / beschriebener massen vberschickt werden / vnd sollen sonst wie obstehet / in kein ander gericht zu zeugen gefordert noch gezogen werden.

Die Landlout
so Bergwerck
bawen / sollen
der Bergord-
nung gemess
leben.

Nach dem sich auch etwa zugetragen / daß sich Herrn vnd Landleut / oder die Grundherrn selbst in Bergwercks gebewd eingelassen / vnd sich in fürfallenden Bergwercks strittigkeiten / daß Bergambt nit weisen wollen lassen / welches vielleicht künfftig noch mehr beschehen vnd fürfallen möchte.

Damit aber nun hierinnen ein jeder nachrichtung habe / vnd disfalls künfftiger strit verhüt / abgestellt / vnd gleichheit gehalten werde.

Sollen sie die Ständ vnd Grundherrn / auff den fall / was ihre bawende Bergwercks theil antriffet / eben das jenig / andere bawende Gewercken davon zuleisten / vnd des Bergambts Entschieden vnd Erkentnissen zugeleben schuldig seyn.

Wasser füh-
rung auff der
Landleut
Gründe.

Da es sich auch zutrüge / das zu Bergwercks notfürfften auff Künst / Hütten / oder Puchwerck von der Landleut gründen ein Wasser zunemen / oder ober ihre Gründt vnd Böden zu führen von nöten were / So sol sich derselbig Grundherr solcher dargebung vnd führung des Wassers / als viel er anderst ober sein notfürfft möglich entperen